

Nr. 8: Elterninformationspflicht bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zum Widerspruch



Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung
und Wirtschaftsinformatik
Eichendorffstraße 67-69
60320 Frankfurt am Main
☎ (0 69) 212-47800

Sehr geehrte Eltern / Erziehungsberechtigte,

ich gebe Ihnen folgende Rechtsvorschrift zur Kenntnis:

Nach § 72 (4) des Hessischen Schulgesetzes i.d.j.g.F. sind die Eltern / Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres über wesentliche, das Schulverhältnis betreffende Sachverhalte (d. h. Versetzungsgefährdungen, Nichtversetzungen, Ordnungsmaßnahmen u.ä.) zu informieren, sofern die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler dem nicht widerspricht.

Eine solche Widerspruchserklärung der Schülerin oder des Schülers muss schriftlich erfolgen (formlos, an die Schulleitung adressiert) und wird der Schülerakte beigefügt. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden über den Widerspruch von der Schule informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Frankfurt am Main, August 2020

StD Kunz
(stv. Schulleiter)